

Compliance-Richtlinie für die Mitglieder des Rundfunkrats und des Verwaltungsrats des Westdeutschen Rundfunks

(auf Basis der von der GVK am 27. Februar 2024 verabschiedeten Compliance-Rahmenrichtlinie)

Präambel

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient dem Erhalt der freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung. Mit der Beaufsichtigung der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten nehmen die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte einen wichtigen Auftrag für das Gemeinwesen wahr.

Auf Basis der gesetzlichen Vorgaben sind die Mitglieder der Rundfunk- und Verwaltungsräte uneingeschränkt den Interessen der Allgemeinheit verpflichtet und vertreten diese; eine einseitige Lobbyarbeit ist damit nicht vertretbar. Sie sind in ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Im Rahmen ihrer Gremientätigkeit nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben jederzeit mit der gebotenen Sorgfalt und Aufmerksamkeit wahr. Sie sind sich ihrer Verantwortung gegenüber der Gesamtgesellschaft stets bewusst und richten ihr Handeln an hohen sozialen, ethischen und rechtlichen Standards aus.

Mit dieser Richtlinie werden die Compliance-Standards für die Aufsichtsgremien des WDR definiert. Sie sind für alle Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats verbindlich. Die Gremien des WDR werden die vorliegende Compliance-Richtlinie bei Bedarf weiterentwickeln, ergänzen oder konkretisieren, sofern dies im Hinblick auf gremienspezifischen Funktionsweisen, Besonderheiten oder Risiken notwendig ist.

Inhaltsverzeichnis

I.	Anwendungsbereich.....	2
II.	Vermeidung von Interessenkollisionen	2
III.	Transparenz.....	5
IV.	Integrität.....	6
V.	Vertraulichkeit und Datenschutz.....	6
VI.	Politisches Engagement.....	7
VII.	Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum des WDR.....	7
VIII.	Weiterentwicklung und Fortbildung.....	7

I. Anwendungsbereich

Die in dieser Richtlinie niedergelegten Verhaltensgrundsätze stellen das grundlegende Compliance-Regelwerk für die ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder des Rundfunkrats sowie für die Mitglieder des Verwaltungsrats („Gremienmitglieder“) des Westdeutschen Rundfunks dar.

Sofern Staatsverträge, Gesetze oder interne Regelwerke abweichende, darüberhinausgehende oder konkretisierende Regelungen im Vergleich zu dieser Richtlinie beinhalten, gelten diese vorrangig.

II. Vermeidung von Interessenkollisionen

1. Grundsatz

Die Gremienmitglieder sind im Rahmen ihrer jeweiligen Tätigkeit unabhängig, nicht an Weisungen gebunden und nur der Allgemeinheit verpflichtet. Sie dürfen **keine wirtschaftlichen** oder **sonstigen Interessen** haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden („Interessenkollision“). Sofern bei einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen, dürfen Gremienmitglieder **weder beratend noch entscheidend** mitwirken.

Jedes Gremienmitglied hat kontinuierlich selbst, sorgfältig, gewissenhaft und eigenverantwortlich zu prüfen, ob ein wirtschaftliches oder sonstiges, insbesondere berufliches oder persönliches Interesse vorliegt oder vorliegen könnte, das geeignet ist, die Erfüllung der Aufgaben als Gremienmitglied zu gefährden.

Wirtschaftliche Interessen können sich unter anderem ergeben

- aus Beteiligungen an Unternehmen, die (aktuelle oder potenzielle) Geschäftspartner oder Wettbewerber der ARD-Anstalten sind,
- aus sonstigen Finanzbeziehungen¹ zu solchen Unternehmen oder
- aus vertraglichen oder absoluten Rechten sowie (früheren) nicht gremienbezogenen Tätigkeiten²; hierunter fallen insbesondere alle Verträge, die im Einzelfall geeignet sind, einen Interessenkonflikt befürchten zu lassen und die unmittelbar oder mittelbar im eigenen oder fremden Namen mit dem WDR oder einem seiner Beteiligungsunternehmen oder einem von diesem abhängigen Unternehmen oder einem Dritten abzuschließen beabsichtigt sind.

Sonstige Interessen können sich unter anderem ergeben

- aus gremiennahen Ämtern, Positionen und Funktionen naher Angehöriger³,
- aus einer Vertretung, die das Gremienmitglied selbst oder ein Angehöriger wahrnimmt (kraft Gesetzes oder per Vollmacht, allgemein oder auf eine konkrete Angelegenheit bezogen) oder
- wenn ein Gremienmitglied in einer Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.

§ 20 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW findet gem. § 13 Abs. 5a WDR-Gesetz entsprechende Anwendung.

2. Verfahren

Das tatsächliche Bestehen einer Interessenkollision ist stets im Einzelfall zu prüfen.

a) Offenlegung

Eine mögliche Interessenkollision hat das betroffene Gremienmitglied unverzüglich gegenüber dem/der Vorsitzenden des Rundfunk- bzw.

¹ Beispiel: private Investitionen oder Darlehensbeziehungen.

² Beispiel: Haupt- und Nebentätigkeiten, Leistungen auf freiberuflicher Basis.

³ Beispiel: Lebensgefährten, Ehe- und Lebenspartner, Verlobte, (Schwieger-)Eltern, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten/Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Kinder, Enkel, Pflegeeltern, Pflegekinder. Dies gilt auch, wenn die Ehe/Lebenspartnerschaft oder die häusliche Gemeinschaft bei Pflegeeltern/-kindern nicht mehr besteht. Siehe auch § 13 Abs. 5a WDR-Gesetz i. V. m. § 20 Abs. 5 VwVfG-NRW.

Verwaltungsrats und dem/der bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe des konkreten Sachverhalts anzuzeigen. Hierbei hat das Gremienmitglied auch darzustellen, ob die potenzielle Interessenkollision dauerhaft besteht oder lediglich ein bestimmtes Beratungs- bzw. Beschlusssthema des Gremiums betrifft.

Sollte der/die Vorsitzende selbst von einer möglichen Interessenkollision betroffen sein, so zeigt er/sie dies unverzüglich gegenüber den Mitgliedern des Organs und gegenüber der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde an. Sollte der/die stellvertretende Vorsitzende von einer möglichen Interessenkollision betroffen sein, so zeigt er/sie dies unverzüglich gegenüber dem/der Vorsitzenden an.

b) Prüfung

- aa) Der/Die Vorsitzende des Gremiums prüft gemeinsam mit dem/der bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden, ob es hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Interessenkollision gibt. Ist dies der Fall, hat der/die Vorsitzende das Gremium unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) darüber zu informieren.
- bb) Sofern der/die Gremienvorsitzende oder der/die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) von der möglichen Interessenkollision betroffen sind, wird das jeweilige Gremium ohne vorhergehende Prüfung über die mögliche Interessenkollision informiert.
- cc) Über das tatsächliche Vorliegen einer Interessenkollision entscheidet das jeweilige Gremium in der nächstfolgenden Sitzung durch Beschlussfassung. Hierbei wirkt der/die Betroffene nicht mit. Das betroffene Gremienmitglied ist vor der Beschlussfassung anzuhören⁴.

c) Folgen einer Interessenkollision

Gelangt das Gremium zu der Auffassung, dass

- eine **dauerhafte Interessenkollision** besteht, erlischt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Organ gem. § 13 Abs. 5 WDR-Gesetz.

⁴ Die Anhörung kann durch eine entsprechende Erklärung des/der Betroffenen in Textform vor der Sitzung, in der der Beschluss gefasst werden soll, oder mündlich in der Sitzung erfolgen.

- eine **nicht dauerhafte Interessenkollision** besteht, die der Ausübung der Gremientätigkeit bezogen auf einen bestimmten Beratungs- bzw. Beschlussgegenstand oder für eine bestimmte Dauer entgegensteht, findet § 13 Abs. 5a S. 1 WDR-Gesetz i. V. m. § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz-NRW entsprechende Anwendung. Das Mitglied ist dann für die Beratung bzw. Beschlussfassung bezogen auf einen bestimmten Gegenstand oder für eine bestimmte Dauer von der Ausübung der Gremientätigkeit auszuschließen.

3. Dokumentation und Berichterstattung

Der/Die Gremienvorsitzende dokumentiert intern jeden angezeigten Fall einer möglichen Interessenkollision: Unterrichtsanzeige, Sachverhalt, Prüfungsvorgang, Entscheidung und diesbezügliche zentrale Aspekte der Entscheidung sowie mögliche Konsequenzen.

Der/Die Gremienvorsitzende berichtet dem Gremium jährlich im Rahmen einer Sitzung in anonymisierter Form von der Anzahl der angezeigten Interessenkollisionen, unabhängig davon, ob eine Interessenkollision festgestellt wurde oder nicht. Der Bericht kann entfallen, wenn keine Fälle angezeigt wurden.

III. Transparenz

Die Gremienmitglieder geben bei Amtsantritt dem/der Gremienvorsitzenden und dem/der bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden eine ausgefüllte Selbstauskunft ab (Anlage A dieser Compliance-Richtlinie). Sollten sich Angaben aus der Selbstauskunft im Laufe der Amtszeit ändern oder neue Informationen hinzutreten, zeigen die Gremienmitglieder dies dem/der Gremienvorsitzenden und dem/der bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden unverzüglich in Textform (z. B. per E-Mail) an.

Gegenüber der Öffentlichkeit werden ausschließlich folgende Angaben zu den einzelnen Gremienmitgliedern auf der Internetseite des jeweiligen Gremiums veröffentlicht: Vor- und Nachname, Gremium und Datum des Eintritts, ggf. Entsendeorganisation, Funktionen bzw. Mitgliedschaften in Ausschüssen im jeweiligen Gremium, Geburtsjahr, Ausbildung, Amtsbezeichnung/ (letzte) ausgeübte Berufstätigkeit, (letzter) Arbeitgeber, Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstands, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder eines sonstigen (Kontroll-)Gremiums einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eines privatrechtlichen Unternehmens, Funktionen in Vereinen, Parteien oder vergleichbaren Organisationen. Diese gemäß § 55b WDR-Gesetz i. V. m. § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz-NRW und § 4a WDR-Satzung jährlich im Online-Auftritt der Gremien zu veröffentlichenden Angaben fragen die Vorsitzenden einmal jährlich ab.

IV. Integrität

1. Die Gremienmitglieder nehmen keine Zahlungen, Geschenke, Veranstaltungstickets, Abonnements, Einladungen zu Bewirtungen oder Events oder sonstige Vorteile vom WDR oder von Dritten (bspw. anderen ARD-Anstalten) oder von deren (potenziellen) Geschäftspartnern, Wettbewerbern oder Interessenvertretern auf dem Gebiet des Rundfunks entgegen oder bieten solche an. Eine Ausnahme besteht, wenn Zuwendungen sozialüblich sind oder in Zusammenhang mit einer konkreten Gremienbefassung stehen oder im Falle des/der Gremienvorsitzenden der Wahrnehmung seiner/ihrer Funktion als Repräsentant/Repräsentantin dienen.
2. Sofern im Einzelfall eine Ausnahme von den vorgenannten Grundsätzen erforderlich ist, ist dies nur nach vorheriger Zustimmung des/der Gremienvorsitzenden oder des/der bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden möglich. Die Zustimmung und die Entscheidungsgründe sind zu dokumentieren. Der/Die Vorsitzende entscheidet in Zweifelsfällen auch über die Sozialüblichkeit einer Zuwendung oder ob diese im Zusammenhang mit einer konkreten Gremienbefassung steht.
3. Reisekosten, die den Mitgliedern durch ihre Gremientätigkeit entstanden sind, werden nach Maßgabe der Reisekostenordnung für die WDR-Gremien ersetzt.
4. Geschäftschancen, die dem WDR zustehen und vom WDR möglicherweise genutzt werden könnten, dürfen von Gremienmitgliedern nicht für eigene Zwecke genutzt bzw. von diesen gefährdet werden.

V. Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Rahmen der Gremientätigkeit ist der Vertraulichkeitsgrundsatz zu wahren und von allen Gremienmitgliedern vor Amtsantritt eine entsprechende Verpflichtungserklärung zu unterzeichnen. Alle im Zusammenhang mit der Gremientätigkeit erhaltenen vertraulichen Informationen und Unterlagen dürfen an Dritte nicht weitergegeben oder kommuniziert werden.

Die Gremienmitglieder handeln im Einklang mit den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen und setzen alle erforderlichen Maßnahmen für einen optimalen Schutz personenbezogener Daten und von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen um. Die Gremienmitglieder sind bei der Benutzung eines Computers oder anderer elektronischer Geräte für die angemessene und sichere Nutzung dieser Ressourcen für die vorgesehenen Zwecke verantwortlich.

VI. Politisches Engagement

Das Recht der Gremienmitglieder, sich individuell an politischen Verfahren und Aktivitäten ihrer Wahl zu beteiligen, bleibt unbenommen. Die Gremienmitglieder sind jedoch angehalten, individuelle politische Aktivitäten von der Gremientätigkeit klar zu trennen und die in dieser Compliance-Richtlinie niedergeschriebenen Werte zu wahren.

VII. Umgang mit den Einrichtungen sowie dem Eigentum des WDR

Der Schutz der Vermögenswerte und des geistigen Eigentums des WDR ist von den Gremienmitgliedern zu wahren. Jedes Gremienmitglied ist dafür verantwortlich, insbesondere mit der für die Gremientätigkeit bereitgestellten Ausstattung verantwortungsvoll umzugehen. Betriebseinrichtungen dürfen nur im Rahmen der Gremientätigkeit genutzt werden.

VIII. Weiterentwicklung und Fortbildung

Die Gremien überprüfen regelmäßig die in dieser Richtlinie gegebenen Mindeststandards auf ihre Aktualität; sie treten hierzu bei Bedarf in einen Dialog.

Alle Gremienmitglieder machen sich eigenständig mit den Verhaltensgrundsätzen im Einzelnen vertraut und beachten diese im Rahmen ihrer Gremientätigkeit. Die Kenntnisnahme der jeweils geltenden Compliance-Richtlinie ist **vor Amtsantritt schriftlich zu bestätigen**.

Die Teilnahme an auf die Tätigkeit in den Gremien zugeschnittenen Compliance-Schulungen wird den Gremienmitgliedern empfohlen.

* * *